

Grundsätze zur Bildung örtlicher Adoptionsvermittlungsstellen

Leitlinien für die Praxis der zentralen Adoptionsstellen

- beschlossen in der 93. Arbeitstagung vom 13. - 15.11.2002 in Würzburg -

Zur Umsetzung des „Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoptionen“ in deutsches Recht war es notwendig, neue Gesetze zu verabschieden (Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz - AdÜbAG, Adoptionswirkungsgesetz - AdWirkG) und eine Reihe bereits bestehender Gesetze (FGG, SGB VIII, BGB, EGBGB) anzupassen. Geändert und neu gefasst wurde auch das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG). Hieraus resultieren für die örtlichen Träger der Jugendhilfe weit reichende Neuerungen:

1. Adoptionsvermittlung als Pflichtaufgabe der Jugendämter

Gemäss § 9a AdVermiG haben die Jugendämter die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7 und 9 AdVermiG für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen. Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich eines Jugendamtes haben nach dem neuen AdVermiG einen Rechtsanspruch auf Eignungsüberprüfung sowie auf Erstellung des Eignungsberichtes (§ 7 Abs. 3 AdVermiG), soweit das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Auf Ersuchen einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (hier vor allem die der freien Träger) hat die Adoptionsvermittlungsstelle des für die Bewerber zuständigen Jugendamtes einen allgemeinen Eignungsbericht zu erstellen (§ 7 Abs. 2 AdVermiG). § 9 AdVermiG regelt den Rechtsanspruch der Annehmenden gegenüber dem Jugendamt auf „Adoptionsbegleitung“.

2. Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Das Gesetz überlässt es der Entscheidung des örtlichen Trägers, ob die Pflichtaufgabe der Adoptionsvermittlung in einer eigenen Adoptionsvermittlungsstelle oder in einer mit benachbarten Jugendämtern gebildeten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erledigt wird (§ 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG). Für die gesetzlichen Vorgaben ist es unerheblich, ob eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle oder eine Adoptionsvermittlungsstelle in alleiniger Verantwortung einer Kommune eingerichtet wird.

Der Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mehrerer örtlicher Träger liegt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Beachtung der jeweils geltenden länderspezifischen Regelungen (z.B. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsaufgaben in NRW) zu Grunde, die dem Delegationsprinzip folgt (ein Jugendamt handelt im eigenen Namen auch für andere).

2.1 Sitz der Adoptionsvermittlungsstelle

Das Adoptionsvermittlungsgesetz eröffnet den Jugendämtern die Möglichkeit, gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen einzurichten. Dabei äußert sich das Gesetz nicht ausdrücklich zu den organisatorischen Vorgaben an eine solche Stelle, insbesondere nicht zu der Frage, ob auch eine dezentrale Organisation möglich ist. Sollte eine dezentrale Lösung erwogen werden, ist nach dem Willen des Gesetzgebers unbedingt erforderlich, dass „in jeder Adoptionsvermittlungsstelle mindestens zwei Vermittlerinnen und Vermittler tätig sind, die sich untereinander austauschen und auf diese Weise die Qualität ihrer Vermittlungsarbeit sichern und verbessern können“ (BT-Drs 14/6011, S. 52). In den meisten Bundesländern wird derzeit eine Zweigstellenlösung nicht in Betracht gezogen.

Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben der Adoptionsvermittlung nach der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst komplett auf die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu übertragen sind, für die eine eigene Konzeption zu erarbeiten ist. Es muss konzeptionell dargelegt werden, wie auch in der dezentral organisierten Stelle die Dienst- und Fachaufsicht angemessen wahrgenommen und neue gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden, wobei über eine bloße Fortschreibung des Rechtszustandes nach altem Recht hinauszugehen sein wird.

2.2 Übertragung auf freie Träger

Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens war zunächst unklar, ob eine Delegation dieser Pflichtaufgaben auf Dritte (z.B. einen freien Träger im Bereich des Jugendamtes) möglich sei. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates jedoch klargestellt, dass eine Delegation der Pflichtaufgaben auf einen anerkannten freien Träger das Jugendamt nicht von der Pflicht entbinden kann, eine eigene Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten: „...durch § 9a AdVermiG-E soll sichergestellt werden, dass in jedem Jugendamtsbezirk die Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrgenommen werden. Die Jugendämter sind demnach verpflichtet, entweder selbst eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten oder zusammen mit anderen Jugendämtern eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu bilden ...“ (BT-Drs. 14/6011, S. 65).

Unabhängig von der Anzahl anerkannter freier Träger vor Ort schreibt das Adoptionsvermittlungsgesetz ein „lückenloses Netz“ von Adoptionsvermittlungsstellen bei Jugendämtern vor, entweder jeweils alleine oder gemeinsam mit anderen Jugendämtern. Eine **vollständige** Delegation der Pflichtaufgaben von einem Jugendamt auf einen anerkannten freien Träger ist danach nicht möglich.

Jugendämter können aber nach wie vor freie Träger oder z.B. niedergelassene Psychologinnen und Psychologen mit der Erledigung **einzelner** Aufgaben beauftragen. Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle muss sich die Ergebnisse dieser fremden Aufgabenwahrnehmung zu Eigen machen und nach außen dafür die Verantwortung übernehmen.

3. Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstelle

Das neue Adoptionsvermittlungsgesetz setzt gegenüber dem alten Recht höhere Anforderungen und schreibt nun in § 3 Abs. 2 AdVermiG vor:

„...Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit mind. 2 Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.“

3.1 Vollzeitfachkräfte

Die strengeren Anforderungen an die personelle Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle werden in der Gesetzesbegründung in direktem Zusammenhang (zu der erwünschten) Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen gesetzt. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass dies zur Qualitätssicherung wie Qualitätsverbesserung der Adoptionsvermittlung vom Gesetzgeber durchaus so gewollt ist (BT-Drs. 14/6011, S. 52).

In der Auseinandersetzung mit dem neuen Gesetz stellt sich die Frage, wie das Merkmal „nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst“ auszulegen ist. Nach übereinstimmender Auffassung aller zentralen Adoptionsstellen, die in einer Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter erarbeitet wurde, hat im Kontext des AdVermiG als vermittlungsfremd jede Tätigkeit zu gelten, die nicht Adoptionsvermittlung ist. Die Einordnung der Pflegekindervermittlung als „verwandte“ Tätigkeit (BT-Drs. 14/6583, S. 23) kann bei der Gewährung von Ausnahme genehmigungen berücksichtigt werden. Bei dieser Konstellation ist zu beachten, dass die Aufgaben der Pflegekindervermittlung und der Adoptionsvermittlungsstellen bedarfsgerecht und in der erforderlichen Qualität erfüllt werden.

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind, wie schon in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter formuliert, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter bzw. Personen mit vergleichbarer Qualifikation, die auch auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 AdVermiG).

3.2 Ausnahmen

Das Fachkräftegebot ist nach dem Gesetzeswortlaut von jeder Adoptionsvermittlungsstelle gesondert zu erfüllen. Die zentrale Adoptionsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 3 Abs. 2 S. 2 AdVermiG). Je nach Fallgestaltung kommt es auf die Darlegung der konkreten Umstände des Einzelfalles an. Bei zu geringer Fallzahl bietet das Gesetz die Einrichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen an.

Ausnahmegenehmigungen sind befristet für Übergangszeiten oder für die vorübergehende Besetzung einer Fachkraftstelle mit einer noch nicht hinreichend qualifizierten Fachkraft denkbar. Grundsätzlich hängt die Genehmigung von Ausnahmen von der dem Antrag zu Grunde liegenden konzeptionellen Darstellung des örtlichen Trägers ab.
